



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2020

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	24. 5. 2019	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Kieferorthopädieassistentin oder zum Kieferorthopädieassistenten . . .	844
2123	24. 5. 2019	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Kieferorthopädieassistentin / zum Kieferorthopädieassistenten	846
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
224	8. 12. 2020	Änderung der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“	847
		Ministerium der Justiz	
450	20. 11. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	847
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
751	1. 12. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)	869

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bayrische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	
3. 12. 2020	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	876

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2123**

**Besondere Rechtsvorschriften für die
Fortbildungsprüfung der zahnmedizinischen
Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen
zur Kieferorthopädieassistentin oder zum
Kieferorthopädieassistenten**

Vom 24. Mai 2019

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Praktische Prüfung und Fachgespräch
- § 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2019 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 2019 gem. § 54 in Verbindung mit § 56 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Kieferorthopädieassistentin oder zum Kieferorthopädieassistenten“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 16. November 2012 (MBL. NRW. 2014 S. 390) beschlossen:

§ 1

**Ziel der Abschlussprüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von erweiterten Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur/zum „Kieferorthopädieassistentin / Kieferorthopädieassistenten“ erworben wurden, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gem. § 71 Absatz 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 2 – 10 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Behandlungsmaßnahmen in assistierender Funktion auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen umzusetzen.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen

- a) kieferorthopädische Befunde in fachbezogener Zusammenarbeit und mit Hilfe moderner EDV-gestützter Verfahren zu erheben, zu dokumentieren und zu analysieren,
- b) Patienten zu nachhaltig kieferorthopädischer Kariesprävention und Prophylaxe zu instruieren,
- c) kieferorthopädische Maßnahmen auf Anweisung des Zahnarztes, insbesondere für festsitzende Behandlungsapparaturen, vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
- d) kieferorthopädische Leistungen unter Berücksichtigung der Vertragsgrundlagen abzurechnen,

- e) kommunikative Kompetenzen patientenbezogen einzusetzen und Patienten nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen unterschiedlicher Behandlungsmöglichkeiten zur Verhütung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien zu motivieren und
- f) Arbeitsprozesse am eigenen Arbeitsplatz und im Team organisatorisch zu steuern, sicherzustellen und zu evaluieren.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Kieferorthopädieassistentin“ oder „Kieferorthopädieassistent.“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzthelfer/in“ oder einen gleichwertigen Abschluss,
 - b) eine in der Regel mindestens einjährige Tätigkeit in einer kieferorthopädischen Praxis oder einer Zahnarztpraxis mit kieferorthopädischen Behandlungen und
 - c) die Teilnahme an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens neun Unterrichtsstunden nachweist. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt des Kursbeginns nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gelten die §§ 8 – 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 4 aufgeführten Prüfungsbereiche, ggf. unter Berücksichtigung einer Befreiung gem. § 7 Absatz 1.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, findet die Prüfung der jeweiligen Qualifikationsschwerpunkte schriftlich nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls statt. Nach Absolvierung und Bestehen des letzten Fortbildungsmoduls (Modul III) erfolgt die praktische Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus den Modulen I bis III gem. der Prüfungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur „Kieferorthopädieassistentin“ oder zum „Kieferorthopädieassistenten“.

Modul I: Grundlagen, Prophylaxe, klassische kieferorthopädische Behandlungsapparaturen und kieferorthopädische Abrechnung mit den Qualifikationsschwerpunkten Anatomie, Prophylaxe, klassische kieferorthopädische Behandlungsapparaturen und kieferorthopädische Abrechnung

Modul II: Kieferorthopädische Befunderhebung und spezielle kieferorthopädische Behandlungsapparaturen I mit den Qualifikationsschwerpunkten Anamnese und Klinische Diagnostik, Röntgenbefunde, Fotografie, Abformungen und Bissnahme, Modelle, Besonderheiten unterschiedlicher Behandlungsstrategien und -zeitpunkte und spezielle kieferorthopädische Behandlungsapparaturen I

Modul III: Digitalisierung, Praxisorganisation und Spezialdisziplinen der Kieferorthopädie mit den Qualifikationsschwerpunkten Patientenrecht, Praxisorganisation und Kommunikationstechniken, Digitalisierung, spezielle kieferorthopädische Behandlungsapparaturen II und Spezialdisziplinen

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In jedem der gemäß § 4 genannten Module einschließlich aller Qualifikationsschwerpunkte ist eine

schriftliche Prüfung in Form von komplexen anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt je Modulprüfung 90 Minuten.

§ 6

Praktische Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch

(1) Zur praktischen Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch ist zuzulassen, wer die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen Prüfung der Module I, II und III sowie die in § 6 Absatz 2 Satz 2 Buchst. a) und b) gem. der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur „Kieferorthopädieassistentin“ oder zum „Kieferorthopädieassistenten“ geforderten Testate nachweist.

(2) Die praktische Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch erstreckt sich inhaltlich auf alle drei Module und kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungsdauer je Prüfungsteilnehmerin / Prüfungsteilnehmer soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) In der praktischen Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch hat die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer eine praktische Prüfung durchzuführen, in der die erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und angewandt werden sollen. Im anschließenden Fachgespräch werden vertiefende oder erweiterte Aufgabenstellungen aus der praktischen Übung und den Modulen I bis III geprüft.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Module / Prüfungsbestandteile durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu befreien, wenn sie / er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen und müssen die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Moduls / Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem der abgelegten Prüfung dokumentieren.

(3) Prüfungsleistungen sind im Sinne einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(4) Eine vollständige Befreiung von allen schriftlichen Modulprüfungen ist ausgeschlossen, ebenso die Befreiung von der praktischen Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei den Werten bis 0,49 abzurunden.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungen nach § 5 und die praktische Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch nach § 6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der praktischen Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Über das Bestehen der Fortbildungsprüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen ergeben müssen.

(4) Im Falle der Befreiung von der Prüfung in einzelnen Modulen gem. § 7 sind Ort, Datum, Note sowie die jeweilige Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

(5) Eine bestandene Fortbildungsprüfung sowie bestandene Prüfungen nach §§ 5 und 6 können nicht wiederholt werden.

§ 10

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Prüfungen nach §§ 5 und 6, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7 der Prüfungsordnung) wiederholt werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzthelferinnen / Zahnarzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften bereits in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin / zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten befinden, haben die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2021 zu beenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Kieferorthopädieas-

sistentin oder zum Kieferorthopädieassistenten“ treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 12. Mai 2001 (Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, 2003, S. 216) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 18. November 2019

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 9. November 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: V A 1 – G.0107

Im Auftrag
Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 4. Dezember 2020

Jost Rieckesmann
Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2020 S. 844

2123

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Kieferorthopädieassistentin / zum Kieferorthopädieassistenten

Vom 24. Mai 2019

Inhalt

- § 1 Teilnehmergebühr / Fälligkeit / Ratenzahlungen
- § 2 Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung
- § 3 Prüfungsgebühren
- § 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 5 Inkrafttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), in Verbindung mit den §§ 54, 56 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 14 Pflegeberufereformgesetz v. 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) die folgende Gebührenordnung für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Kieferorthopädieassistentin oder zum Kieferorthopädieassistenten beschlossen:

§ 1

Teilnehmergebühr / Fälligkeit / Ratenzahlung

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung beträgt 2.500 € je Teilnehmer/in.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühr ergibt sich aus der Rechnung, welche zu Beginn des Kurses übermittelt wird. Im Regelfall sind dies 10 Tage nach Erhalt.
- (3) Die Teilnehmergebühr gem. Abs. 1 kann auch in 2 Raten von je 1.250 € beglichen werden. Die Fälligkeit der Raten ergibt sich aus den Rechnungen, welche zu Beginn und zum Ende des Kurses übermittelt werden. Im Regelfall sind dies 10 Tage nach Erhalt.

§ 2

Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung

Nur im Falle des Rücktritts vor Beginn der Aufstiegsfortbildung erfolgt eine Erstattung der Teilnehmergebühr gem. § 1 abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 200 €.

§ 3

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an der Abschlussprüfung bestehend aus drei schriftlichen Modulprüfungen einschließlich der Praktischen Prüfung in Verbindung mit einem Fachgespräch, beträgt 275 € je Prüfungsteilnehmer/in.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten schriftlichen Prüfung.
- (3) Für Prüfungsteilnehmer/innen, die sich einer Wiederholungsprüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen und/oder der Praktischen Prüfung in Verbindung mit dem Fachgespräch unterziehen müssen, beträgt die Gebühr für die entsprechende Wiederholungsprüfung jeweils 50 €.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Gebührenordnung gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Kieferorthopädieassistentin oder zum Kieferorthopädieassistenten tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 18.11.2019

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 9. November 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: V A 1 – G.0107

Im Auftrag
Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 4. Dezember 2020

Jost Rieckesmann
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2020 S. 847

224

**Änderung der
„Allgemeinen Richtlinie zur Förderung
von Projekten und Einrichtungen
auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst
und der kulturellen Bildung“**

Runderlass des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 422-03.0 –

Vom 8. Dezember 2020

1

In Nummer 6 des Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ vom 10. Januar 2020 (MBL NRW. S. 113) wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 847

450

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen an freie
Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums der Justiz
4400 – IV. 444

Vom 20. November 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020, im Folgenden VV zur LHO genannt (MBL NRW. S. 309) Zuwendungen für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Das Projekt dient dem Zweck, Opferbelange durch das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu stärken.

2.2

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich (Ziel: Bekanntmachung bei früheren Tatopfern),

- b) Durchführung von Fällen des Täter-Opfer Ausgleichs,
- c) Dokumentation der Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- d) Beschreibung des Erkenntnisgewinns aus der Projektarbeit und
- e) Vorschläge zur Fortschreibung des landesweiten Konzepts zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung anhand der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes.

2.3

Die den Täter-Opfer-Ausgleich begleitenden Mediatoren verfügen über folgende Qualifikationen:

- a) Humanwissenschaftlicher (Fach-)Hochschulabschluss, (zum Beispiel Sozialarbeit beziehungsweise Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik),
- b) Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung,
- c) Mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich und
- d) Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß der Konzeption.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialarbeiterin beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogin beziehungsweise Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Psychologin beziehungsweise Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagogin beziehungsweise Diplom-Pädagoge oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

4.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Eine Doppelförderung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gemäß § 17 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW. S. 1030) geändert worden ist, unzulässig.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Die Landesförderung kann bis zu 90 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3

Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige im Sinne von Obergruppe 42 entsprechend der Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, Runderlass des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014 (MBL NRW S. 452) und
- b) sächliche Verwaltungsausgaben (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen im Sinne von Gruppierungsnummer 511 entsprechend der Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, Runderlass des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014 (MBL NRW S. 452),

die für die Durchführung der unter Nummer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6**Antrags- und Bewilligungsverfahren****6.1**

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 1 und 1.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 1.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen meiner Zustimmung und werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß Anlage 2.1.

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die

Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den Anlagen 3 bis 3.2 vorzulegen.

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 20. November 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich
bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin/Antragsteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)		
1.4 Bankverbindung		
IBAN: _____		
Bezeichnung	des	Kreditinstitutes:

Kontoinhaber/-in		/Zahlungsempfänger/-in:

Ggf. Buchungsstelle: _____		
1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/ Organisation (falls abweichend von 1.1)		
1.6 Maßnahmeort		

2. Projekt
2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich
2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen
2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in

3. Beantragte Zuwendung
3.1 Personalausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.2 Sachausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.3 Beantragte Zuwendung / € (Summe 3.1 - 3.2)

4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin
4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor - Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird: ☐ ja ☐ nein - die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt: ☐ ja ☐ nein
4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.
4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1) Finanzierungsplan (Anlage 1.2) Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal

Bezeichnung des Projekts:

Geschäftszeichen:

(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Personelle Besetzung:

Ild. Nr.	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Entgeltgruppe nach TV-L	Wöchentl. Arbeitszeit	Beschäftigt von - bis	20__ 20__	Gesamt	Höhe sonstiger Zuschüsse

Anlage 1.2

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr			
		20__ €	20__ €	20__ €	20__ €
Gesamtkosten					
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben					
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	/.	/.	/.	/.	/.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=	=	=
Beantragte Förderung					

bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch						
Einnahmen für die Maßnahme						
Eigenanteil						
Private Mittel Dritter						
Zuwendungen nach Landesrichtlinien						
Gesamtfinanzierung						

Anlage 2

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

(Aktenzeichen)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EURO

in Buchstaben EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von v.H.	zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendungen
Personalausgaben	von v. H.	€	€
Sachausgaben	von v. H.	€	€

als Zuschuss gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmenträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung	€
Davon 20	€
20	€
20	€

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigelegten AN-Best-P und die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 2.3, 4.2, 4.4 und 6.1 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.
- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht ... [VG mit Anschrift]...erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vermerk des Ministeriums der Justiz

Dem vorstehenden Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

Anstaltsleiter/-in

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2.1
Mittelanforderung

Leiterin / Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Zuwendungsbescheid _____ vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20____

Für den Zeitraum vom _____ bis _____

wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____
€

beantragt.

Bankverbindung:

IBAN: _____

Bezeichnung des Kreditinstitutes:

2. Projektstand:

Laut beigefügtem Erhebungsbogen (Anlagen 3.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

☐ ja ☐ nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
(Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der
Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbogen (Anlage 3.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme	

—	
Durch Zuwendungsbescheid(e) des	

vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt:	insgesamt: _____ €.

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)¹

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung des Erhebungsbogens (Anlage 3.2) sowie Interpretation
der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten,
Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen
Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendungen nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Gesamtausgaben		

¹ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

(ggf. Einzelaufstellung beifügen)		
--------------------------------------	--	--

4. Zahlenmäßiger Nachweis/Ist - Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
1. Ausgaben	€	€
2. Einnahmen	€	€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben	€	€

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

(Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3.2

Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Erhebungsbogen

(Seite —)

[illegible]

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie,
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 1. Dezember 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen bündelt im Förderprogramm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) den Großteil seiner klima- und energiepolitischen Förderaktivitäten. Der Programmbereich „progres.nrw – Innovation“ hat zum Ziel, anwendungsorientierte wissenschaftliche und technologische Grundlagen für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben im Themenbereich Energie in nordrhein-westfälischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu schaffen und so die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes zu leisten. Die Richtlinie ist zudem ein Baustein der Forschung für nachhaltige Entwicklung auf den entsprechenden Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, die in der Forschungsstrategie Fortschritt NRW benannt werden.

1.1

Zuwendungszweck

Mit dem Förderbaustein „progres.nrw – Innovation“ werden Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung bis hin zu Prototypen und Pilotprojekten sowie deren Umsetzung im Rahmen von Demonstrations- und Anwendungsvorhaben gefördert. Gefördert werden können auch Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung.

Die Förderung von Vorhaben aus dem Programmbereich „Innovation“ soll dazu beitragen:

- a) mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen sowie klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren,
- b) den Anteil der Erneuerbaren Energien auszubauen und deren Integration in das Netz zu unterstützen,
- c) das Energiesystem zu flexibilisieren sowie sektorübergreifende Flexibilitätsoptionen zu entwickeln beziehungsweise diese zu stärken,
- d) die wissenschaftlichen oder technologischen Grundlagen in diesen Bereichen zu stärken und
- e) die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Einrichtungen zu unterstützen.

1.2

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert wurde,
- d) Mitteilung (EU) 2014/C 198/01 der Kommission vom 27. Juni 2014 zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1),
- e) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- f) Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln gelten darüber hinaus:
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE)-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL“) vom 8. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 444), zuletzt geändert am 14. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 736), einschließlich der hierzu ergangenen Nebenbestimmungen,
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289)

und die zu den vorstehenden Verordnungen erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU.

1.3

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind anwendungsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Durchführbarkeitsstudien im Energiebereich, insbesondere in Verbindung mit rationeller Energieverwendung, regenerativen Energien und Energiesparen, mit dem Ziel, klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren bzw. die Transformation des Energiesystems zu unterstützen.

Gefördert werden können Vorhaben, die zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes sowie zur Stärkung der technologischen oder wissenschaftlichen Basis in Nordrhein-Westfalen beitragen.

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur- oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

2.1

Gefördert werden können Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung insbesondere in den Bereichen:

- a) Abwärme, Abwasserwärme und Umweltwärme,
- b) Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Einspeisungen in die Energienetze,
- c) Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität,
- d) Power to X-Technologien,
- e) IT-Technologien zur Digitalisierung im Energiebereich,
- f) Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien,
- g) Energieeffizienz und Reduzierung des Energieverbrauchs,
- h) Netztechnologien im Energiebereich,
- i) Ausbau und Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien,
- j) energieoptimierte Technologien und Lösungen für klimagerechte und smarte Gebäude, Quartiere und Städte,
- k) Klimagerechte Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft,
- l) Kraft-Wärme-Kopplung sowie Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung,
- m) Kraftwerkstechnologien und Energiebereitstellung,
- n) Speichertechnologien,
- o) Transformation der Energiesysteme in interdisziplinären und transdisziplinären Ansätzen,
- p) Technologien, Verfahren und Prozesse für eine klimaneutrale Industrie sowie
- q) Forschungsinfrastrukturen im Energiebereich im Sinne des Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Dazu gehören auch Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekte (siehe Nummer 2.3).

2.2

Innovative Vorhaben in anderen Energie- oder Klimaschutzthemenfeldern können bei außerordentlichem Landesinteresse gefördert werden.

2.3

Die „industrielle Forschung“ umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Versuchsmustern beziehungsweise Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen.

2.3.1

Die „experimentelle Entwicklung“ kann folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld. Das Hauptziel dieser Maßnahmen muss darin bestehen, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.
- b) Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

2.3.2

Unter Demonstrationsmaßnahmen sind unter anderem Vorhaben zu verstehen, bei denen

- a) ein einzelner Prototyp getestet wird,
- b) mehrere Prototypen in einer quantitativen Größenordnung getestet werden, die für eine valide Aussage hinsichtlich der Funktionalität des Prototypen gemessen ist oder
- c) Prototypen in ein System integriert werden und die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems untersucht werden muss.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.4

Gefördert werden können auch Durchführbarkeitsstudien insbesondere zur Vorbereitung experimenteller Entwicklung sowie industrieller Forschung.

3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger von außerhalb Nordrhein-Westfalens können gefördert werden, wenn sie als Partner einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Ziffer 90 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in einem Verbundvorhaben für die Durchführung und den Erfolg des Verbundvorhabens erforderlich sind.

3.1

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, so zum Beispiel:

- a) Unternehmen,
- b) Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Daneben sind auch natürliche Personen antragsberechtigt, soweit sie Unternehmer sind.

Bevorzugt gefördert werden Kooperationen von Unternehmen untereinander sowie gemeinschaftliche Vorhaben von Wissenschaft und Wirtschaft.

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Vorhaben muss einen klar erkennbaren Innovationscharakter aufweisen und überwiegend (= mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) auf dem Territorium des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden. Eine Regelung betreffend die Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 damit nicht verbunden.

4.2

Bei einem Kooperationsprojekt von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen, müssen die Projektpartner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln.

4.3

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt haben und mit dem vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung auf der Basis dieser Richtlinie erfolgt in dem von der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für Beihilfen für Forschung und Entwicklung vorgegebenen Rahmen oder, sofern keine Beihilfe festzustellen ist, beihilfefrei. Vorhaben, die nach dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)“ vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), gefördert werden, sind förderfähig, soweit das europäische Beihilferecht dies zulässt.

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung im Wege der Anteilfinanzierung. Eine Förderung der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann bis zu 100 Prozent erfolgen,

- a) wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks gegenüber dem förderpolitischen Landesinteresse kein oder ein nur geringes eigenes wirtschaftliches Interesse hat oder
- b) wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist und
- c) wenn kein Unternehmen selektiv von den Ergebnissen bevorteilt wird und
- d) sofern die Hochschule oder Forschungseinrichtung über eine Trennungsbuchführung zwischen ihrer nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit verfügt.

Die Zuwendung an eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ist beihilfefrei, wenn die Einrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beziehungsweise Infrastruktur beträgt. Weitere Voraussetzung für die Beihilfefreiheit ist, dass die wirtschaftliche Nutzung mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die wirtschaftliche Nutzung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht.

Der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung, bezieht sich auf diejenige Einrichtung, die mit ihrer organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehendem Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben beziehungsweise Gemeinausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

- a) Personalausgaben ohne Stammpersonal der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, soweit das Personal für das Vorhaben eingesetzt wird und erforderlich ist. Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Es können maximal 1650 produktive Jahresarbeitsstunden über alle öffentlich finanzierten Projekte anerkannt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu reduzieren.
- b) Ausgaben für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- c) Ausgaben für Auftragsforschung, für Beratung und projektbezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- d) Innerbetriebliche Aufwendungen, die beim Zuwendungsempfänger durch die Durchführung des Vorhabens entstehen und in der Betriebswirtschaftslehre üblicherweise den Gemeinkosten zuzurechnen sind, können, soweit beihilferechtliche Gründe wie zum Beispiel in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dem nicht entgegenstehen, durch eine Projektpauschale in Höhe von 15 Prozent die Höhe der Personalausgaben in der Kalkulation der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens berücksichtigt werden. Sofern es sich um eine mit öffentlichen Mitteln grundfinanzierte Einrichtung handelt, ist die Projektpauschale nur förderfähig, wenn die entsprechenden Aufwendungen nicht durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind. Dies ist subventionserheblich darzulegen.
- e) sonstige vorhabenbezogene Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Verbrauchsmaterial, projektbezogene Lizenzen, Miet- und Leasingausgaben, Ausgaben für Spezialliteratur), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;

- f) Reiseausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist.

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die dem Vorhaben zuzurechnen sind.

5.4

Höhe der Zuwendung (Beihilfeintensität)

Bei einer Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Förderung) kann die Förderung mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens erfolgen.

Ansonsten darf – bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens – die Beihilfeintensität folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

5.4.1

Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung und andere Studien:

- a) Bei kleinen Unternehmen gemäß Anlage 1: 70 Prozent
- b) Bei mittleren Unternehmen gemäß Anlage 1: 60 Prozent
- c) Bei Großunternehmen gemäß Anlage 1: 50 Prozent
- d) Studien bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen können im nicht-wirtschaftlichen Bereich bei besonderem Landesinteresse bis zu 100 Prozent gefördert werden.

5.4.2

Vorhaben der industriellen Forschung: 50 Prozent

5.4.3

Vorhaben der experimentellen Entwicklung: 25 Prozent

5.4.4

Aufschlag auf Fördersätze gemäß Nummer 5.4.2 und 5.4.3 für Beihilfen an mittlere Unternehmen: 10 Prozent

5.4.5

Aufschlag auf Fördersätze gemäß Nummer 5.4.2 und 5.4.3 für Beihilfen an kleine Unternehmen: 20 Prozent

5.4.6

Aufschlag auf Fördersätze gemäß Nummer 5.4.2 und 5.4.3, unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.7, bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen: 15 Prozent

5.4.6.1

Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nummer 90 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- a) Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- b) Das Vorhaben muss die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem kleinen oder mittleren Unternehmen beinhalten oder grenzübergreifend sein, das heißt, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vom 2. Mai 1992 (Abl. L1 vom 3. Januar 1994 S. 3–522) durchgeführt werden.

5.4.6.2

Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung

nationaler Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- a) Der Aufwand der Forschungseinrichtung beträgt mindestens 10 Prozent des gesamten Arbeits- und Ausgabenplans (das heißt: die Forschungseinrichtung muss einen Anteil von mindestens 10 Prozent an den förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundes halten).
- b) Die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.4.6.3

- a) Nur im Falle der industriellen Forschung: Die Ergebnisse des Vorhabens werden auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie beziehungsweise Open-Source-Software zugänglich gemacht.

- b) Im Rahmen von Nummer 5.4.6.1 und 5.4.6.2 gilt die Auftragsforschung nicht als wirksame Zusammenarbeit.

5.4.7

Die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 80 Prozent nicht überschreiten.

Die Beihilfeintensitäten sind in der Anlage 1 in tabellarischer Form zusammenfassend dargestellt.

5.5

Mindestbetrag

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 Euro beträgt.

5.6

Sonstiges

Zweckgebundene Spenden, die nicht staatliche oder kommunale Mittel sind, können bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und den verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ersetzen, soweit ihm ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.

Weiterleitungen von Zuwendungen durch eine Erstempfängerin oder einen Erstempfänger an Dritte sind ausgeschlossen.

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn

- a) die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- b) es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Antragsverfahren

Die Förderung von Projekten erfolgt entweder auf der Grundlage themenorientierter Projektaufrufe (beispielsweise Förderwettbewerbe) oder unabhängig von Aufrufen.

Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden *progres.nrw* – Innovation-Formulare bei der in Anlage 2 genannten Behörde zu stellen.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die geplanten Ausgaben des Vorhabens und
- e) Art der Finanzierung und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Mittel.

Im Rahmen des Antrags ist darzulegen,

- a) welche konkreten Ziele erreicht werden sollen,
- b) der Innovationsgrad im Vergleich zum Stand der Technik,
- c) welche Arbeiten zur Zielerreichung durchgeführt werden sollen,
- d) anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit beziehungsweise die Zielerreichung beurteilt werden kann,
- e) das wissenschaftlich-technische sowie wirtschaftliche Risiko,
- f) das Verwertungspotenzial sowie
- g) das Mengen- und Wertgerüst der zur Zielerreichung geplanten Ausgaben.

Bei der Antragstellung muss das Einverständnis erklärt werden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle (Bewilligungsbehörde) oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Dies betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligende Stelle ist die in Anlage 2 genannte Behörde.

6.2.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, gegebenenfalls die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission geprüft werden.

6.3

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung beziehungsweise sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 (Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG) gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen. Dabei kann, wo dies gemäß § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO möglich ist, ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

7.2.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15. April 2015 (MBL. NRW. S. 338) außer Kraft

Anlage 1

Beihilfeintensitäten

Tabellarische Darstellung der maximalen „Beihilfeintensitäten“ für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit:

	Kleine * Unternehmen bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen und Hochschulen im wirtschaftlich tätigen Bereich bis zu
Industrielle Forschung	70 Prozent	60 Prozent	50 Prozent
Industrielle Forschung mit • wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wobei kein Unternehmen allein mehr als 70 Prozent des Projektvolumens bearbeitet; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU - oder • wirksamer Zusammenarbeit von Unternehmen und "Forschungseinrichtungen" - oder • weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 Prozent	75 Prozent	65 Prozent
Experimentelle Entwicklung	45 Prozent	35 Prozent	25 Prozent
Experimentelle Entwicklung mit • wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wobei kein Unternehmen allein mehr als 70 Prozent des Projektvolumens bearbeitet; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU - oder • wirksamer Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60 Prozent	50 Prozent	40 Prozent
Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und/oder experimentellen Entwicklung	70 Prozent	60 Prozent	50 Prozent

* gem. – Anhang I der AGVO, KMU-Definition. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.

Anlage 2:

Für die Antragstellung gilt:

- a) Anträge für Fördervorhaben sind mit Ausnahme der Fälle b - d bei der LeitmarktAgentur.NRW / Bereich PTJ zu stellen:
Forschungszentrum Jülich GmbH
LeitmarktAgentur. NRW / Projektträger PTJ
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich
- b) Anträge für Fördervorhaben für Fördervorhaben im Sinne von kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen in Achse 3 des OP EFRE 2014-2020 NRW sind bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.
- c) Anträge für Fördervorhaben im Sinne von kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen in Achse 1 des OP EFRE 2014-2020 NRW sind bei der regional zuständigen Bezirksregierung zu stellen.
- d) Anträge für Fördervorhaben, bei denen ausschließlich Landesmittel eingesetzt werden, sind bei der Forschungszentrum Jülich GmbH / Projektträger PTJ zu stellen.

Für Bewilligungen gilt:

- a) Bewilligende Stelle mit Ausnahme der Fälle b – d ist die Forschungszentrum Jülich GmbH
LeitmarktAgentur.NRW / Projektträger PTJ
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich.
- b) Bewilligende Stelle für Vorhaben im Sinne von kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen in Achse 3 des OP EFRE 2014-2020 NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg.
- c) Bewilligende Stelle für Vorhaben im Sinne von kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen in Achse 1 des OP EFRE 2014-2020 NRW ist die regional zuständige Bezirksregierung.
- d) Bewilligende Stelle für Vorhaben, bei denen die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln erfolgt, ist die Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger PTJ.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie kann bei Vorhaben in Verbindung mit der Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier die Zuständigkeit für Antragstellung und Bewilligung auf die die Bezirksregierung Köln übertragen.

III.**Bekanntmachung einer Änderung
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 3. Dezember 2020

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (MBl. NRW 2019 Nr. 28 S. 780), durch Satzung vom 3. Dezember 2020 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. November 2020 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 8. Dezember 2020

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Daniel Just
Vorsitzender des Vorstands

Ulrich Böger
Stellv. Vorsitzender
des Vorstands

**Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Vom 3. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-7-14 vom 2. Dezember 2020 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 3. Dezember 2020

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569